

Anleitung zur Kampagne 2013

„HALLO FINANZAMT – STEUERN GEGEN GEWALT“

Auch für Steuerzahlende gilt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Dieser Grundgesetzartikel Art. 4 (1) braucht nicht erbetelt zu werden, sondern ist seit 1949 in Kraft. Dennoch verwenden Finanzämter detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Abgabenordnung (AO), die im Widerspruch zu diesem Grundgesetzartikel stehen. Das zeigt sich, wenn Steuerzahlende ihren Gewissenskonflikt bei der Erhebung von Steuern vorbringen, die ja für militärische Zwecke mit verwendet werden.

Die Kampagne **HALLO FINANZAMT – STEUERN GEGEN GEWALT** zielt darauf ab, dass dieser Widerspruch bei möglichst vielen Finanzämtern offenbar und so eine gesetzliche Regelung z.B. durch ein **Zivilsteuergesetz** befördert wird. Ein Entwurf dafür wurde vom **Netzwerk Friedenssteuer** erarbeitet und durch externe juristische Fachleute auf Verfassungskonformität und praktische Durchführbarkeit erfolgreich geprüft. Das Netzwerk setzt sich für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes durch den Deutschen Bundestag ein. Durch ein Zivilsteuergesetz nach diesem Entwurf würde ein Sondervermögen namens „Bundesmilitärfonds“ geschaffen werden, der sich nicht mehr aus indirekten Steuern finanziert, sondern nur aus den direkten Steuern derer, die keine Gewissensprobleme mit der militärischen Verwendung ihrer Steuern haben. Durch eine Mitteilung an die zuständigen Finanzämter kämen alle anderen BürgerInnen, die mit der militärischen Verwendung ihrer Steuern Gewissensprobleme haben, in den Genuss einer garantiert zivilen Verwendung ihrer direkten und indirekten Steuern.



www.netzwerk-friedenssteuer.de



1. Die Erklärung oder der Antrag an Ihr Finanzamt

Zu einem beliebigen Zeitpunkt, vorzugsweise aber zum **15. April 2013**, reichen Sie ihre Erklärung (Arbeitnehmer) oder Ihren Antrag (Nichtarbeitnehmer) beim Finanzamt ein. Der 15. April ist der diesjährige **weltweite Aktionstag gegen Militärausgaben** - bei 3,3 Milliarden € globalen Ausgaben pro Tag für militärische Gewaltpotenziale ist dieser Tag bitter nötig.

Sie können Ihre Erklärung oder Ihren Antrag per Musterformular einreichen. Als **ArbeitnehmerIn** bitte die **Erklärung des Vorbehalts** (Musterformulare „A/2013“) verwenden. Diese Erklärung verpflichtet das Finanzamt zu antworten und zu dieser Erklärung Stellung zu nehmen. Als **NichtarbeitnehmerIn** (SelbständigeR, RentnerIn, StudentIn) bitte den **Antrag zur Stundung der Steuerbeträge** (Musterformular „N/2013“) verwenden. Die Musterformulare sind mit „A / 2013“ (Arbeitnehmer) bzw. „N / 2013“ (Nichtarbeitnehmer) unten rechts gekennzeichnet und können im Internet bei www.netzwerk-friedenssteuer.de ausgedruckt werden. Sie wurden neu überarbeitet und können von allen eingereicht werden, auch von jenen, die bereits früher an der Kampagne teilgenommen haben. Am überzeugendsten ist natürlich ein persönlicher Schriftsatz. Übersehen Sie aber dabei nicht die Bestandteile aus den Musterformularen. Sie bilden die Rechtsgrundlagen, die es dem Finanzamt ermöglichen, Ihrer Erklärung oder Ihrem Antrag stattzugeben.

2. Schritte nach Ablehnung durch Ihr Finanzamt

Der Versuch Ihre Vorbehaltserklärung nicht anzuerkennen (Arbeitnehmer) oder Ihren Antrag abzulehnen (Nichtarbeitnehmer) ist ein Verwaltungsakt, gegen den Sie **Einspruch** einlegen können. Gab es in der Ablehnung eine Rechtshilfebelehrung, muss Ihr Einspruch innerhalb einer Monatsfrist eingetroffen sein, sonst innerhalb eines Jahres. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe des Aktenzeichens einzureichen; z.B. mit einem Kernsatz wie: „Durch die Nichtanerkennung meines Vorbehaltes / Ablehnung des Antrages vom ..., AZ ..., bin ich weiterhin in meinem Gewissen beschwert. Deshalb lege ich unter Verweis auf Art. 4 (1) GG in Verbindung mit Art. 1 (3) GG gegen diese Nichtanerkennung / Ablehnung Einspruch ein“. Nach Art. 1 (3) GG haben die Finanzämter als vollziehende Gewalt die Pflicht, das Grundrecht nach Art. 4 (1) zu beachten. Falls das Finanzamt nicht einverstanden ist, schickt es innerhalb von 6 Monaten einen **Einspruchsbescheid**, gegen den man Klage einreichen kann. Eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt nach Ihrem Einspruch empfiehlt sich.

3. Zur Auswertung helfen

Zur Optimierung und Auswertung dieser Kampagne bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihrer Erklärung oder Ihres Antrages oder eine entsprechende Information zu übermitteln. Dasselbe gilt für die weiteren Schritte (Antwort Finanzamt, Ihr Einspruch, die Einspruchsentscheidung und ggf. Klageerhebung). Persönliche Daten werden anonymisiert und nicht weitergegeben.

Informationen an
Frau Lina Hoffmann
Netzwerk Friedenssteuer e.V.
Olivenweg 36, 90441 Nürnberg
Tel.: 0911 / 66 29 93
E-Mail: lina-helmut.hoffmann@t-online.de

4. Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

Straf- oder zivilrechtliche Folgen gibt es keine. Außer Ihren eigenen Aufwendungen (ggf. Steuerberatung) fallen auch keine Kosten für die Antragstellung oder die Einsprüche an.

5. Weitere Schritte mit Öffentlichkeitswirkung

Besondere Wirkungen in der Öffentlichkeit können Pfändungen haben, die aus Gewissensgründen heraus entstehen oder noch mehr, wenn Sie Klage vor dem **Finanzgericht** erheben und auf einer öffentlichen Verhandlung bestehen. Sie können Klage erheben, wenn Sie einen negativen Einspruchsentscheid von Ihrem Finanzamt erhalten haben. Mit der Klageerhebung fallen erstmals Gerichtskosten an. Eine Anwaltshilfe ist nicht vorgeschrieben aber möglich, um Ihre Klage zu erheben und/oder Sie beim Finanzgericht zu vertreten (zusätzliche Kosten je nach Honorarvereinbarung). Ihre Klage enthält Ihre Erklärung oder Ihren Antrag, ggf. deren Ablehnung durch das Finanzamt und Ihre Begründung (Gewissensgründe, Rechtslage).

Gerichtskosten beim Finanzgericht:
www.finanzgericht.org/Kosten-Finanzgericht.htm

Fragen Sie zu den Gerichtskosten vorher nach bei Ihrem Finanzgericht und zu den anderen Themen beim **Netzwerk Friedenssteuer** (Frau Hoffmann, s.o.)! Beispiele für Klageerhebungen und jahrelange Erfahrungen damit liegen vor. Eine Rechtsberatung ist damit nicht verbunden.

6. Was sollte man noch wissen?

JedeR entscheidet frei, wie weit er / sie den Empfehlungen der Kampagne folgen möchte.

Das von der Kampagne bewusst vertretene Prinzip der Gewaltfreiheit gilt auch gegenüber den MitarbeiterInnen der Behörden, die sich an Vorschriften gebunden fühlen und keine Entscheidung im Sinne des Grundgesetzes wagen. Diese sind nicht Gegner unserer Anliegen, obwohl deren Entscheidungen uns vielfach nicht gefallen. Die Kampagne bezieht alle drei Staatsgewalten ein und knüpft an bei der Exekutive namens Finanzämter. Diese sollen den TeilnehmerInnen an der Kampagne möglichst schnell zu einem so genannten **Bescheid** oder **Einspruchsentscheid** verhelfen, damit der Weg zur Judikative, den Gerichten, frei wird. Öffentliche Verhandlungen an Gerichten haben schon oft über die Medien Bewusstsein geweckt für das Unrecht der Zwangsfinanzierung von Rüstung und Krieg mit den eigenen Steuern. Unabhängig davon versucht das **Netzwerk Friedenssteuer** die Legislative für ein Zivilsteuergesetz zu gewinnen. Entsprechende Kontakte zu Abgeordneten existieren, bedürfen aber noch kräftiger Unterstützung durch die Wählerschaft!

Alle Schritte sind wichtig und haben die Sache mit der Militärsteuer stückweise vorangebracht. So haben beharrliche Menschen erreicht, dass Finanzgerichte durch Steuerzahlung entstehende Gewissensprobleme als solche anerkannt haben. Weitere Schritte auf diesem Weg sind, dass gemäß Musterbriefen die Steuerzahlungen all jener, die eine Finanzierung von Rüstung und Krieg ablehnen, als unter Vorbehalt gelten und, dass erreicht wird, dass bei der Stundung (§222) und beim Erlass (§227) in der Abgabenordnung die Begriffe der „erheblichen Härte“ und der „Unbilligkeit“ endlich auch bei Gewissensverletzungen verwendet werden - und nicht nur bei finanziellen Problemen.

Wir vom Netzwerk Friedenssteuer bitten Sie, an dieser Kampagne teilzunehmen - es geht ja darum, die militärische Gewalt, die wir alle durch unsere direkten und indirekten Steuern finanzieren, grundsätzlich infrage zu stellen.